



Mitteilungsblatt der
WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 03 / 2016

Excellence in
Management
Education

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung der WHU für die Vergabe von Deutschlandstipendien	3
Impressum	11

Satzung

der WHU – Otto Beisheim School of Management

für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 30.11.2011
geändert am 25.04.2012
geändert am 11.09.2013
geändert am 22.04.2015
geändert am 20.04.2016

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 BGBl. I S. 2475) i.V.m. der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197, geändert durch Verordnung vom 29. November 2011 BGBl. I S. 2450) hat der Senat der WHU – Otto Beisheim School of Management (im Folgenden: WHU) aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Stipendiums	5
§ 2 Förderfähigkeit.....	5
§ 3 Umfang der Förderung	5
§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	5
§ 5 Stipendienauswahlausschuss	6
§ 6 Bewilligung	7
§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung	8
§ 8 Beendigung	9
§ 9 Widerruf	9
§ 10 Mitwirkungspflichten	9
§ 11 Inkrafttreten	10

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem der Studienprogramme der WHU immatrikuliert ist. Ausgeschlossen sind qua Gesetz lediglich Teilnehmer¹ des Doktorandenprogramms.

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 €, wovon der Anteil des Bundes 150 € beträgt. Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 €, so erhöht sich das Stipendium entsprechend.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Der Rektor oder Präsident schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form (bspw. per E-Mail, auf der Internetseite der Hochschule, per Aushang o.ä.) die Stipendien mindestens einmal im Jahr aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (vgl. Absatz 3 und 4) einzureichen sind,
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,

¹ Die in dieser Satzung verwendete Form des generischen Maskulinums dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt Frauen ausdrücklich ein.

7. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

- (3) Bewerben kann sich, wer
1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 2. vor der Aufnahme des Studiums an der WHU steht oder bereits immatrikuliert ist.
- (4) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist entsprechend der in der Ausschreibung erläuterten Modalitäten an die WHU zu richten.

§ 5

Stipendenauswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn Stipendien nach § 8 vor Ende des Bewilligungszeitraums enden, in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder Stipendien aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehört kraft Amtes der Associate Dean Programs der WHU als Vorsitzender an.
- (3) Die folgenden Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses werden auf Vorschlag des Rektors oder des Präsidenten durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle von Nr. 2 für eine Amtszeit von einem Jahr, gewählt:
1. zwei hauptamtliche Professoren,
 2. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 3. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

Für jedes Wahlmitglied und für den Ausschussvorsitzenden wird ein Stellvertreter ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied ernannt.

- (4) Die Beschlussfähigkeit des Stipendenauswahlausschusses richtet sich nach § 38 HochSchG.
- (5) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien sind u.a.

1. für Studienanfänger

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Abschlussnote einer ggf. absolvierten Berufsausbildung sowie
- c) ggf. das Abschneiden im Bewerbungsverfahren für einen Studienplatz an der WHU (Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG),

2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte, für Studierende eines Master- oder MBA-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

- 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
- 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement, an der WHU bspw. in Form von Gremienarbeit, Mitarbeit bei studentischen Initiativen sowie unentgeltliche Mitarbeit an Projekten der Hochschule, allgemein bspw. durch eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder durch die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

Die Auswahlentscheidung wird anhand des Bewertungsbogens in Anlage 1 getroffen. Der Stipendenauswahlausschuss beschließt eigenständig Änderungen am Bewertungsbogen und setzt den Senat darüber in Kenntnis.

§ 6

Bewilligung

- (1) Der Rektor oder Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer

richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 3. kurze Darstellung des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der WHU immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der WHU. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8

Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9

Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

IMPRESSUM

Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail:
WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Gerald Ernst

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten
Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 02. Mai 2016